

Titl.  
Gemeinde Ebbs  
Verwaltungsgemeinschaft  
Altersheim Ebbs

Innsbruck, den 5.5.1976.....

6341 E b b s

Betrifft: Selbstabrechnung.

Unter Bezugnahme auf die Abrechnungsvereinbarung vom ..15.5.1976..... werden Sie nunmehr ab Beitragszeitraum ....1.5.1976..... unter der Kontonummer W84/6867... bei der Kasse geführt. Wir bitten Sie, auf allen An- und Abmeldungen sowie Entgeltbescheinigungen, Zuschriften, Beitragsnachweisungen und Zahlungsbelegen diese Kontonummer anzuführen.

Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, daß die monatlichen Beitragsnachweisungen bis spätestens ...8. des Folgemonats bei der Kasse einlangen. Die Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge müssen spätestens am 22. des dem Ende des Beitragszeitraumes folgenden Monats bei der Tiroler Gebietskrankenkasse einlangen, da ansonsten von diesen rückständigen Beiträgen gemäß § 59 ASVG Verzugszinsen zu entrichten sind.

Ein eventuell bestehender Abbuchungsauftrag tritt mit ..30.4.1976... ausser Kraft.

Die Kasse wird gemäß § 42 Abs. 1 ASVG fallweise eine Überprüfung der abgeführten Beiträge anhand der Lohnunterlagen und Geschäftsbücher in Ihrem Betrieb vornehmen.

Wir bitten Sie noch um genaue Beachtung der Beitragszeiträume und legen zur Berechnung und Abfuhr der Beiträge eine Beitragsabzugstabelle und eine Anzahl Beitragsnachweisungen bei.

Anmerkungen: ..... Die Ummeldungen der Dienstnehmer vom Konto L52/3396 auf .....  
..... Konto W84/6867 werden von Amts wegen durchgeführt. ....

Tiroler Gebietskrankenkasse  
Beitragsabteilung  
i. A. 

Konto-Nr.: W84/6867

Der unterfertigte Dienstgeber einerseits und die Tiroler Gebietskrankenkasse (im folgenden kurz Kasse genannt) andererseits treffen folgende

Vereinbarung:

1. Die Kasse genehmigt dem unterzeichneten Dienstgeber die Beitragsabrechnung nach dem Lohnsummenverfahren (Selbstabrechnung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Satzung der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte) ab Beginn des Beitragszeitraumes 1. 5. 1976.
2. Der Dienstgeber verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, daß das für die Beitragsabrechnung vorgesehene Formular (Beitragsnachweisung) bis zum 8. des Folgemonates bei der Kasse einlangt.
3. Für alle Versicherten des Dienstgebers wird für einen Beitragszeitraum jeweils ein Beitragsnachweis erstellt, damit die Sozialversicherungsbeiträge bei der Kasse zur Aufbuchung gelangen können.
4. Der Dienstgeber ist verpflichtet, für jeden Versicherten die allgemeinen Beitragsgrundlagen und die Sonderzahlungen jährlich im Nachhinein bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu melden. Der Dienstgeber hat für diese Meldungen die von der Kasse aufgelegten Formulare (Beitragsgrundlagen-Nachweislisten) zu verwenden. Dies gilt auch für die Dienstnehmer, welche während des Jahres ihr Beschäftigungsverhältnis beenden. Änderungen der allgemeinen Beitragsgrundlage (Lohn- oder Gehaltsänderungen) und der Anspruch auf Sonderzahlungen brauchen während des Jahres nur auf ausdrückliches Verlangen der Kasse gemeldet zu werden.
5. Der Dienstgeber verpflichtet sich, der Kasse auf Verlangen eine Aufstellung über die Höhe der Beitragsgrundlagen sämtlicher Dienstnehmer zu übermitteln.
6. Der Dienstgeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, daß die Meldepflicht der Dienstgeber nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und der Satzung der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte nur insoweit aufgehoben ist, als dies in dieser Vereinbarung zum Ausdruck kommt.
7. Diese Vereinbarung gilt solange, bis sie von einem der beiden Seiten schriftlich widerrufen wird.

Innsbruck, am 5. 5. 1976

Tiroler Gebietskrankenkasse  
für Arbeiter und Angestellte  
Beitragsabteilung  
6020 Innsbruck, Museumstr. 33  
Telefon: 22761/Kl. 71  
(bitte durchwählen).

Thöschner  
(Stempel und Unterschrift  
des Dienstgebers).

Telefon: 05373/2202

Tiroler Gebietskrankenkasse  
für Arbeiter und Angestellte  
Museumstraße 33-35, Innsbruck

Abt. II/Dkfm.Öh

Innsbruck, Poststempel

Sehr geehrter Dienstgeber!

Am 1. September 1974 trat das Bundesgesetz über die Fortzahlung des Entgeltes bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG) in Kraft.

Gemäß § 8 Abs. 1 EFZG hat der Krankenversicherungsträger das nach diesem Bundesgesetz an die Arbeitnehmer fortgezahlte Entgelt zu erstatten und innerhalb der im Abs. 4 der vorgenannten gesetzlichen Bestimmung vorgesehenen Frist anzuweisen.

Um allfällige Anweisungen durchführen zu können, bitten wir Sie, untenstehend das Geldinstitut Ihrer Wahl anzuführen und diese Mitteilung umgehend an die Tiroler Gebietskrankenkasse Innsbruck, Museumstraße 33-35, zurückzusenden.

Hochachtungsvoll

Der Direktor:

  
(Reg.-Rat F. Obenfeldner)

Abteilung II / Dkfm.Öh

TGKK - Kto.Nr.: **W84/6867**

Bankverbindung:

Geldinstitut: Raiffeisenkasse Ebbs-Buchberg  
Konto-Nummer: 2080



*Th. Schöner*

Stampiglie und Unterschrift  
des Dienstgebers